

KOOPERATIONSVERTRAG zum Dualen Studiengang „Fernsehproduktion“ BA

Zwischen dem Unternehmen

und der(m) Studierenden Frau/Herr ⁽¹⁾

.....

Name:

.....

Vorname:

.....

Wohnanschrift:

.....

geb. am: in:

vertreten durch:

Staatsangehörigkeit:

.....

Tel.:

E-Mail:

E-Mail:

:

wird auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (HTWK Leipzig) und der Fernseh Akademie Mitteldeutschland (FAM) vom 1. Mai 2008 sowie der Studien- und Prüfungsordnung in der derzeit gültigen Version sowie gemäß Genehmigung durch die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst des Freistaates Sachsen vom 30. Januar 2008 der folgende **Kooperationsvertrag** zum Erwerb des wissenschaftlichen Grades

Bachelor of Arts

im Studiengang **Fernsehproduktion** in der folgenden Vertiefungsrichtung geschlossen: **Fernseh-Kamera / Fernseh-Journalismus / Fernseh-Management** ⁽¹⁾.

§ 1 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre (42 Monate). Sie beginnt am 01.10.2023 und endet am 31.03.2027.
- (2) Im Rahmen der Regelstudienzeit werden gemäß o.g. Studien- und Prüfungsordnung in sieben Semestern die (Fach-) Module des Studienganges Fernsehproduktion sowie Kooperationsabschnitte im Gesamtumfang von mindestens 66 Wochen im Kooperationsunternehmen lt. beiliegendem Zeitplan FPB 23 absolviert.

§ 2 Kooperationsunternehmen

- (1) Die verpflichtenden Praxisabschnitte im Unternehmen sind auf die Erfordernisse des Studienganges auszurichten.
- (2) Das Unternehmen kann die Studierenden in anderen Unternehmen und an anderen Einsatzorten beschäftigen, soweit das zur Erreichung des Studienzieles zweckmäßig und erforderlich ist.

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

§ 3 Arbeitszeit und Urlaubsanspruch

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in den Unternehmenspraktika-Zeiten beträgt 40 Stunden.
- (2) Die Studierenden haben Anspruch auf Urlaub in Höhe von Arbeitstagen im Jahr,
 Arbeitstagen im Jahr,
 Arbeitstagen im Jahr,
 Arbeitstagen im Jahr,
 Arbeitstagen im Jahr

§ 4 Vergütung und Finanzierung

- (1) Den Studierenden kann eine monatliche Vergütung gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung liegt im Ermessen des Unternehmens.
- (2) Die Vergütung beträgt kalendermonatlich im
 1. Studienjahr €,
 2. Studienjahr €,
 3. Studienjahr €,
 4. Studienjahr €.
- (3) Die Finanzierung der Durchführung der (Fach-) Module an der HTWK Leipzig und der FAM erfolgt durch die Unternehmen in Form von kalendermonatlich gleichen finanziellen Zuwendungen in Höhe von 440,00 € über die gesamte 42-monatigen Studienzeit hinweg ⁽²⁾.

Dieser Vertrag ist in vier gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und ist von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben. Jeweils eine Ausfertigung erhalten das Unternehmen, die Studierenden, die FAM und die HTWK Leipzig.

Die in der Anlage festgehaltenen Erläuterungen sind Bestandteil des Vertrages und werden durch die Unterzeichner anerkannt.

..... Unternehmen (Datum, Unterschrift, Stempel) Studierende/r (Datum, Unterschrift) FAM (Datum, Unterschrift, Stempel)
--	---	--

Kenntnis genommen:
 HTWK Leipzig
 (Datum, Unterschrift, Stempel)

⁽²⁾ Die genauen Zahlungsmodalitäten werden zwischen der FAM und den Kooperationsunternehmen gesondert in einer Kooperationskosten-Übernahmevereinbarung (KÜV) geregelt.

Anlage Zum Kooperationsvertrag FPB 23

- 1 **Gegenstand des Vertrages** ist die Kooperation von Studierenden der HTWK Leipzig, die in dem in Kooperation mit der FAM und Unternehmen der Medienwirtschaft angebotenen dualen Studiengang Fernsehproduktion eingeschrieben sind. Die Zeiten, die die Studierenden in den Kooperationsunternehmen absolvieren, sind auf die Erfordernisse des Studienganges ausgerichtet, sind aber nicht Bestandteil des Studiums.
- 2 Die **Aufnahme des Studiums** zum angestrebten Zeitpunkt kann erst dann erfolgen, wenn die HTWK Leipzig den Studienplatz durch Übersendung des Zulassungsbescheides für das entsprechende Semester bestätigt hat. Erfolgt durch die HTWK Leipzig keine Zulassung zum Studium im o.g. Studiengang, ist dieser Vertrag wegen sachlicher Unmöglichkeit unwirksam. Daher tritt dieser Vertrag vorbehaltlich der Zulassung der HTWK auf der Grundlage Sächsischer Rechtsvorschriften in Kraft. Die Bewerbungsfrist endet immer zum 15. Juli eines jeden Jahres. Erst *nach* diesem Termin teilt die HTWK Leipzig allen Bewerbern ihre entgeltliche Entscheidung zur Zulassung schriftlich mit. Der Beginn des Studiums pro Matrikel incl. der Immatrikulation an der HTWK ist eine Mindestteilnehmerzahl gebunden. Kommt diese nicht zustande, kann der Beginn des jeweiligen Matrikels abgesagt werden.
- 3 Können Studierende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, das Studium **nicht in der vereinbarten Kooperationszeit** abschließen, besteht gemäß Studien- und Prüfungsordnung die Möglichkeit, das Studiums fortzusetzen und mit dem Erwerb des vorgesehenen akademischen Grades zu beenden. In diesen Fällen besteht für die Kooperationsunternehmen keine Pflicht zur Verlängerung dieses Vertrages.
Sollten Unternehmen trotz allem die Studierenden weiter beschäftigen, bestehen für die Unternehmen keine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der HTWK Leipzig bzw. der FAM.
- 4 **Kooperationsunternehmen** sind von der HTWK Leipzig und der FAM anerkannte Unternehmen und Freiberufler der Medienwirtschaft sowie anderen vergleichbarer gesellschaftlicher Bereiche. Sie beauftragen für die gesamte Unternehmenszeit geeignete Mitarbeiter mit der Betreuung der Studierenden.
- 5 Die Studierenden und die Unternehmen erhalten vor Aufnahme des Studiums einen **Rahmenzeitplan**, der die zeitlichen und organisatorischen Fragen während der gesamten Studienzzeit regelt.
Die Unternehmen haben zu gewährleisten, dass die Studierenden in den Zeiten, die für das Studium und Prüfungen vorgesehen sind, von Tätigkeiten in den Unternehmen freigestellt werden.
- 6 Die für den Praktikumsaufenthalt erforderlichen **Arbeitsmittel** sind den Studierenden durch die Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Davon sind nicht die für das Studium benötigten Arbeitsmittel betroffen.
- 7 Die **Versicherungspflicht** in der Kranken- und ggf. Pflegeversicherung, die An- bzw. Abmeldung sowie die Abführung der Beiträge obliegen dem Studierenden selbst.
- 8 Den Studierenden zustehende **Urlaub** (siehe § 3) soll hauptsächlich in den Zeiten gewährt werden, wenn sich die Studierenden im Unternehmen befinden. Urlaub ist nicht während der Studien-Präsenzzeiten zu gewähren. Während des Urlaubs dürfen die Studierenden keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.
- 9 Den **Studierenden** obliegen folgende **Pflichten**:
 - Vollständige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der HTWK Leipzig und der FAM;
 - Folgeleistung gegenüber Weisungen in den Studienabschnitten und den Zeitabschnitten in den Unternehmen durch weisungsberechtigte Personen;
 - Beachtung der Ordnungen in den Unternehmen und der HTWK Leipzig;
 - Arbeitsmittel, Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstige Einrichtungen der HTWK Leipzig, der FAM und der Unternehmen sind pfleglich zu behandeln;
 - Über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während und nach der Praktikumszeit Stillschweigen zu wahren;
 - Über die in den Studienabschnitten erzielten Prüfungsergebnisse sind die Unternehmen durch die Studenten unverzüglich zu informieren.
- 10 Das Fernbleiben vom Studium bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der HTWK Leipzig bzw. der FAM und des Kooperationsunternehmens. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht für die Fehlzeiten keinerlei Anspruch auf eventuell zu zahlenden Vergütungen durch das Unternehmen. In diesen Fällen können die Unternehmen gegenüber den Studierenden Schadenersatzansprüche für die an die HTWK Leipzig und die FAM gezahlten finanziellen Mittel erheben.
- 11 Die **Probezeit** beträgt sechs Monate. Wird das Studium um insgesamt mehr als 10 Tage unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den über 10 Tage hinausgehenden Zeitraum.
Während der Probezeit kann dieser Vertrag - in Abstimmung mit der HTWK Leipzig und der FAM - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

12 Nach der Probezeit kann der **Kooperationsvertrag** nur **gekündigt** werden

- a) jeweils zum Ende eines Studienjahres oder
- b) wenn Studierende vom Studium exmatrikuliert werden.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Erfolgt die Kündigung aus einem schuldhaften Verhalten der Studierenden, kann das Kooperationsunternehmen gegenüber den Studierenden Schadenersatzansprüche erheben.

Kündigt ein Teilnehmer den Vertrag aus wichtigem Grunde, so ist er verpflichtet, dem Unternehmen - vom Kündigungstermin gerechnet - die Kooperationskosten für die zurückliegenden 12 Monate zu erstatten.

13 Bei **Kündigung** des Kooperationsvertrages wegen Insolvenz oder Wegfall der **Anerkennung** als **Kooperationsunternehmen** verpflichtet sich das Kooperationsunternehmen, unter Einbeziehung der zuständigen Gremien der HTWK Leipzig und der FAM dafür Sorge zu tragen, dass die Weiterführung des Studiums in einem anderen Kooperationsunternehmen gesichert wird.

14 Das Kooperationsunternehmen stellt den Studierenden bei Beendigung des Studiums einschließlich der Praktikumszeit oder bei vorzeitiger Lösung des Kooperationsvertrages ein **Zeugnis** aus. Es muss Angaben über die Art, Dauer und Ziel der Praktika, über die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie beruflichen Erfahrungen der Studierenden und auf Verlangen der Studierenden über Führung und Leistung enthalten.

15 **Ansprüche** aus dem Kooperationsvertrag sind innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlusspflicht auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

16 Der Studierende hat die Urheberrechte für alle im Laufe der 3,5jährigen Vertragslaufzeit erstellten und entstandenen Projektarbeiten. Er erklärt sich jedoch bereit, insbesondere alle im Rahmen der Kooperationsteile an FAM/HTWK Leipzig entstandenen Projektarbeiten der FAM/HTWK Leipzig unentgeltlich zu Werbe- und Präsentationszwecken nichtkommerzieller Art auf unbestimmte Zeit zur Verfügung zu stellen. Die FAM/HTWK Leipzig werden den Urheber immer nennen.

17 **Sonstige Vereinbarungen**

- Alle Beteiligten Seiten erklären ihr Einverständnis, dass die jeweils anderen Seiten über Anwesenheitszeiten und jeweils erteilte Noten/erbrachte Leistungen regelmäßig informiert werden.
- Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen zusammen mit dem Kooperationsvertrag zur Zulassung zum Studium der HTWK Leipzig vorgelegt werden.